



Praktische Umsetzung der Ratsbeschlüsse vom 28.09.2023

Die Aufträge an die Stadtverwaltung gem. Ratsbeschluss im Hinblick auf die ZUE lauten wie folgt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Bezirksregierung Münster Verhandlungen zur Einrichtung einer Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) des Landes zur Unterbringung von Flüchtlingen mit maximalen 400 Plätzen unter nachfolgend genannten Rahmenbedingungen aufzunehmen: Ein niederschwellig und unbürokratisch geregelter Zugang von Ehrenamtlichen und externen Beratern/Beraterinnen, der qualifizierten Beratung und Betreuung der Flüchtlinge sowie der Schaffung eines Einrichtungsbeirates, in dem seitens der Kommune Mitglieder der Verwaltung sowie des Rates und der Halterner Zivilgesellschaft vertreten sind. Die vorgenannten Punkte sind verbindlich in den Verträgen mit der Bezirksregierung Münster zu regeln.
2. a) Die Verwaltung wird beauftragt, in ihren Verhandlungen mit der Bezirksregierung zudem zu verlangen, die über die in Ziff. 1 beschriebenen Bedingungen hinaus, die Forderungen des Asylkreises zum Betrieb der ZUE umzusetzen, insbesondere hinsichtlich der Verweildauer von bis zu maximal 6 Monaten.

Vorbemerkung:

Rund 400 Menschen werden in Haltern in der ZUE nahe der Seestadthalle untergebracht sein. Sie alle suchen Schutz vor Krieg, Hunger, Armut und Verfolgung.

In der ZUE müssen bestmögliche Bedingungen geschaffen werden. Dann gelingt uns ein würdevolles und gedeihliches Zusammenleben und wir verhindern auch eine weitere Polarisierung der Gesellschaft. Die Stadtverwaltung Haltern hat jetzt die Chance und die Pflicht, alles dafür Erforderliche in die Wege zu leiten.

Bei den im Folgenden formulierten Konkretisierungen geht es daher darum, dass die Schutzsuchenden möglichst einen geregelten Tagesablauf, eine Beschäftigung haben, sie und v.a. ihre Kinder lernen und spielen können. Die Voraussetzungen dafür sind in der von der Bezirksregierung Arnsberg für das Land NRW bereitgestellten Leistungsbeschreibung beschrieben, so dass wir diese bei unseren weiteren Ausführungen zugrunde legen.

Der Asylkreis Haltern empfiehlt, gemäß der geltenden Beschlüsse des Rates der Stadt die Verhandlungen mit der Bezirksregierung Münster (im Folgenden „Bezirksregierung“) mit folgenden Konkretisierungen aufzunehmen:

Zu Ziff. 2.a) Ratsbeschluss vom 28.09.2023

1. Die „Leistungsbeschreibung Betreuung in Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) und Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) für Flüchtlinge des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand: 26.04.2023“ (im Folgenden „Leistungsbeschreibung“) wird von der Bezirksregierung bei der **Einrichtung** der ZUE (bauplanerisch) zugrunde gelegt. Dies bedeutet insbesondere, dass

sämtliche in der Leistungsbeschreibung benannten Räumlichkeiten und Einrichtungen, bspw. für Gemeinschaftsräume, Räume für soziale Beratung, Schutz- und Rückzugsräume, Räumlichkeiten für Bildung, Kinderspielstuben, Freizeitgestaltung, Kleiderkammer, Gemeinschaftswascheinrichtung, im verhältnismäßig für die Größe der geplanten ZUE angemessenen Umfang auch tatsächlich gebaut und in Betrieb genommen werden. Dies gilt gleichermaßen für die in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Räumlichkeiten und Einrichtungen wie auch für solche, die in der sog. einrichtungsspezifischen Liste abgeändert werden könnten.

Bei den Bewohnerzimmer wird die Privatsphäre der Bewohnenden, insbesondere durch brandschutzkonform abschließbare Zimmer, sichergestellt.

2. Die Leistungsbeschreibung wird von der Bezirksregierung beim **Betrieb** der ZUE zugrunde gelegt. Dies bedeutet insbesondere, dass die Bezirksregierung selbst alle in der Leistungsbeschreibung benannten Ressourcen (Räume, Personal, Einrichtung, Infrastruktur) im angemessenen Umfang bereitstellen wird. Zugleich wird die Bezirksregierung die Erbringung der in der Leistungsbeschreibung benannten Leistungen (v.a. Personal, Einrichtungen, Angebote) von zu beauftragenden Dienstleistern (insbesondere von der sog. Betreuungsorganisation) vertraglich verpflichtend ausgestalten. Eine Einschränkung dieser Leistungen durch eine sog. einrichtungsspezifische Liste findet nicht statt.
3. Die Verweildauer aller in der ZUE untergebrachten Menschen beträgt **höchstens 6 Monate**, d.h. dass diese nach Ablauf der 6 Monate nicht länger in einer Landesunterkunft untergebracht, vielmehr kommunal zugewiesen werden.
4. Die Bezirksregierung erklärt, insbesondere die in der Leistungsbeschreibung genannten Leitlinien und Vorgaben des **Gewaltschutzkonzeptes** für Flüchtlingseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesgewaltschutzkonzept –LGSK NRW, vgl. Anlage 2) zu beachten und entsprechend umzusetzen.
5. Die Bezirksregierung erklärt, dass die Besetzung und Vertretung der sich aus der Leistungsbeschreibung und den vorgenannten Punkten ergebenden Stellen vollständig sein werden, bevor die ZUE mit schutzsuchenden Menschen belegt wird.

Zu Ziff. 1 Ratsbeschluss vom 28.09.2023

„Schaffung eines Einrichtungsbeirates (im folgenden „Beirat“), in dem seitens der Kommune Mitglieder der Verwaltung sowie des Rates und der Halterner Zivilgesellschaft vertreten sind“

1. Besetzung des Beirates

Der Beirat besteht aus jeweils zwei Vertreter:innen der folgenden Gruppierungen/Institutionen:

- Stadtverwaltung Haltern am See
- Bewohnende der ZUE
- Anwohnende der ZUE
- Ehrenamtliche vom Asylkreis und/oder VITUS e.V.
- Kirchengemeinden
- Caritasverband

2. Aufgaben des Beirates

Der Beirat vertritt die Bedürfnisse der Bewohnenden der ZUE und berücksichtigt hierbei Interessen der Anwohnenden sowie der Halterner Zivilgesellschaft.

Der Beirat überwacht die Umsetzung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Stadtverwaltung und Bezirksregierung bzw. Bezirksregierung und weiteren Beteiligten am Betrieb der ZUE. Als „Beteiligte am Betrieb der ZUE“, wird im Folgenden die Einrichtungsleitung

(Bezirksregierung), Betreuungsleitung, Verpflegungsdienstleitung und Sicherheitsdienstleitung, die sozialen Beratungsleitungen sowie ggf. weitere Beteiligte und Dritte (vgl. Teil A Ziff. 2.2.4 Leistungsbeschreibung¹) verstanden.

Abweichungen von diesen Leistungen wird der Beirat der Bezirksregierung in Textform mitteilen.

Der Beirat fördert die Kommunikation zwischen den Bewohnenden, den Anwohnenden und den Beteiligten am Betrieb der ZUE sowie anderen relevanten Stellen.

Der Beirat bzw. die aus seiner Mitte zu wählenden zwei Vorsitzenden sind Ansprechpartner:innen für Bewohnenden der ZUE, Anwohnenden, Ehrenamtlichen und hauptamtliche Beratenden sowie die Halterner Zivilgesellschaft insgesamt.

3. Befähigung des Beirates

Zur Ermöglichung der effizienten Aufgabenerfüllung durch den Beirat arbeiten die Beteiligten am Betrieb der ZUE vertrauensvoll und transparent mit diesem zusammen.

Jede Beteiligte zum Betrieb der ZUE benennt dem Beirat eine/n festen Ansprechpartner:in und Vertreter:in.

Der Beirat das Recht, mit bis zu zwei Personen

- an den Besprechungen gem. Teil A Ziff. 2.13 und gem. Teil B Ziff. 2.4
- bei der „Taschengeldauszahlung“ (Geldleistungen im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes) gem. Teil A Ziff. 2.8
- bei der Essensausgabe bzw. den Mahlzeiten
- auf Wunsch einer Bewohnerin oder eines Bewohners bei jedweden Anlässen

teilzunehmen bzw. anwesend zu sein.

Der Beirat erhält, in der Regel in Textform, alle für seine Aufgabenerfüllung relevanten Informationen, insbesondere:

- Die zwischen Stadtverwaltung und Bezirksregierung geschlossenen Verträge
- Die zwischen Bezirksregierung und von ihr beauftragten Beteiligten am Betrieb der ZUE vereinbarten Leistungspflichten, wozu insbesondere die in den Vertrag einbezogene Leistungsbeschreibung sowie von der Betreuungsorganisation eingereichten, jeweils aktuellen Konzepte wie bspw. das „Konzept Einbindung Ehrenamt“ gem. Teil A Ziff. 2.11, „Konzept Jobbörse“ gem. Teil A Ziff. 2.12, Betreuungskonzept gem. Teil B, Ziff. 2.3, Beschäftigungskonzept gem. Teil D Ziff. 2.1, Freizeitkonzept gem. Teil B Ziff. 2.2, pädagogisches Konzept gem. Teil E Ziff. 2.1 und Ziff. 2.6
- Die Berichte gem. Teil A Ziff. 2.14
- Anfragen/Beschwerden von Anwohnenden gem. Teil A Ziff. 2.10

Die Beteiligten am Betrieb der ZUE sind gegenüber dem Beirat von etwaigen Verschwiegenheitspflichten befreit.

4. Beiratssitzungen

Der Beirat trifft sich regelmäßig mindestens quartalsweise sowie anlassbezogen jederzeit.

Auf Wunsch des Beirates nehmen die Ansprechpartner:innen bzw. Vertreter:innen der Beteiligten am Betrieb der ZUE an den Beiratssitzungen teil. Moderation und Protokollführung vereinbart der Beirat zu Beginn jeder Sitzung.

¹ Soweit nicht anderweitig spezifiziert, beziehen sich die Angaben „Teil, Ziff.“ stets auf die Leistungsbeschreibung.

Zu Ziff. 1 Ratsbeschluss vom 28.09.2023

„niederschwellig und unbürokratisch geregelter Zugang von Ehrenamtlichen und externen Beratern/Beraterinnen“

1. Vertragsbeziehung Ehrenamtliche

Die Ehrenamtlichen werden in der ZUE aufgrund der hier getroffenen Vereinbarungen zwischen Stadtverwaltung und Bezirksregierung tätig.

Eine vertragliche Beziehung zwischen Betreuungsleitung und den Ehrenamtlichen wird nicht begründet.

„Ehrenamtliche“ sind die vom Netzwerk Asylkreis Haltern (konkret von dessen Sprechern David Schütz und Hermann Döbber) oder dem Einrichtungsbeirat (konkret von dessen Vorsitzenden) benannten Personen.

Stadtverwaltung und Bezirksregierung vereinbaren, dass für diese Ehrenamtlichen folgende Bedingungen gelten:

- 1.1 Ein Einsatz von minderjährigen Ehrenamtlichen darf nur nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Bezirksregierung erfolgen. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten ist beizubringen.
- 1.3 Jeder Ehrenamtliche legt vor Aufnahme seiner Tätigkeit ein Führungszeugnis gem. § 30 Bundeszentralregistergesetz vor, welches nicht älter als 6 Monate ist. Der Bezirksregierung wird vorbehalten, zu späteren Zeitpunkten die erneute Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses zu verlangen.
- 1.4 Zeugnisbeibringung und Tätigkeitsaufnahme zeigt der Ehrenamtlichen bei der Bezirksregierung und der Betreuungsleitung unverzüglich an.
- 1.5 Den Ehrenamtlichen wird für diese unentgeltlich ein Dienstausweis mit Lichtbild zu erstellt und ausgehändigt. Der Ausweis wird während der Tätigkeit in der Einrichtung ununterbrochen sichtbar am Körper getragen. Bei jedem Betreten und Verlassen der Einrichtung wird der Dienstausweis dem Sicherheitsdienstleister an der Pforte vorgezeigt.
- 1.6 Die Ehrenamtlichen legen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ihren einen geeigneten Nachweis über den Schutz vor Masern vor.
- 1.7 Die Ehrenamtlichen erfüllen ihre Aufgaben in der ZUE unter Beachtung der Hausordnung. Die Betreuungsleitung wird angewiesen, den Ehrenamtlichen mit Informationen und Hilfe zur Verfügung zu stehen.

2. Zugang

Ehrenamtliche und externe Beraterinnen und Berater gem. Teil A Ziff. 2.16 (im Folgenden „Beratenden“) können täglich außerhalb der Essenszeiten bis 20 Uhr das Gelände im Außenbereich, sowie im Innenbereich die Gemeinschaftsräume und die Büroräume der Sozialen Beratung (Teil A, Ziff. 2.16) betreten.

Es bleibt den Ehrenamtlichen und externen Beratenden innerhalb der genannten Zeiten unbenommen, mit Bewohnenden Orte außerhalb der ZUE aufzusuchen.

Innerhalb der genannten Zeiten haben mindestens 5 Ehrenamtliche gleichzeitig Zugang zur ZUE.

3. Evaluation

Vorgenannte Regelungen werden stetig durch den Beirat evaluiert.